

Informationsblatt
der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen

Gewerbliche Sammlung (z.B. Altmetall, Elektroschrott) aus privaten Haushalten von privaten Unternehmen

Anforderungen und Anzeigeverfahren

Gewerbliche Sammlungen (z.B. Sammlung von Altmetallen oder Elektroschrott) sind nur zulässig, wenn diese bei der zuständigen Behörde gem. § 18 KrWG i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG spätestens 3 Monate **vor** der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit angezeigt wurden.

Diesen Antrag können Sie z.B. auf der Seite der Kreisverwaltung Recklinghausen unter folgendem Link auffinden und uns ausgefüllt zusenden (Menüpunkt Formulare):

https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt_und_Tiere/Umwelt/Untere_Abfallwirtschaftsbehoerde/Ueberwachung_der_Entsorgung_gefaehrlicher_Abfaelle_Sonderabfaelle.asp

Für das Sammeln von Schrott muss bei der zuständigen Stadtverwaltung (Erstwohnsitz / Meldeanschrift des Sammlers) eine Reisegewerbekarte beantragt werden. (§ 55 Abs. 1 GewO). Die Erstellung einer Reisegewerbekarte ist kostenpflichtig – Auskünfte über die Höhe geben die einzelnen Stadtverwaltungen des Kreises Recklinghausen.

Zusätzlich zur Anzeige nach **§ 18 KrWG** ist ebenfalls eine Anzeige nach **§ 53 KrWG** nötig.

Diese ist unter:

https://eaev.gadsys.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/Anzeige_53/index?lang=de

elektronisch vorzunehmen.

In **begründeten Ausnahmefällen** kann diese Anzeige, nebst weiterer erforderlicher Anlagen, in Papierform ausgefüllt und uns zugesendet werden.

Beide Möglichkeiten finden Sie auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen unter folgendem Link im Menüpunkt Formulare:

https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt_und_Tiere/Umwelt/Untere_Abfallwirtschaftsbehoerde/Anzeige_von_Abfaellen_fuer_gewerbsmaessige_Betriebe.asp

WICHTIG:

Eine Sammlung von Elektrogeräten jeder Art ist nicht zulässig (§ 12 ElektroG)

Informationsblatt der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen

Gebühren

Die Bearbeitung einer Anzeige nach § 18 KrWG i.V.m. § 53 KrWG ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen.

- Bearbeitung der Anzeige gem. § 18 KrWG
→ je nach Zeit-/Arbeitsaufwand (je angefangene Stunde 70 €)
- Bearbeitung der Anzeige gem. § 53 KrWG
→ je nach Zeit-/Arbeitsaufwand (je angefangene Stunde 70 €)
- Vergabe einer Betriebsnummer als Sammler, Beförderer, Makler oder Händler von Abfällen
→ pro zu vergebene Nummer 50 €
- Änderung einer bestehenden Erlaubnis, soweit die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat
→ je nach Zeit-/Arbeitsaufwand (je angefangene Stunde 70 €)

Hinweise bei der Durchführung der Sammlungen

1. Bei der Ausübung der Tätigkeit ist gem. § 13 AbfAEV die von der Behörde bestätigte Anzeige als Ausdruck oder Kopie **jederzeit mitzuführen!**
2. Die gültige Reisegewerbekarte ist **jederzeit mitzuführen!**
3. Bei wesentlichen Änderungen im Unternehmen muss die Anzeige erneut abgegeben werden.
Dazu zählt u.a. die Änderung des Firmennamens, der Adresse, der Tätigkeit, des Betriebsinhabers/ -inhaberin, des Geschäftsführers/ -führerin oder der verantwortlichen Person(en)
4. Alle Fahrzeuge, die zur Sammlung und Beförderung der Abfälle auf öffentlichen Straßen genutzt werden, müssen vor Fahrtantritt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (**A-Schilder**) versehen werden. Entsprechende A-Schilder erhalten Sie im Handel und nicht bei der Behörde!
5. Der Betrieb von Lautsprechern (zum Abspielen von Musik) ist gem. § 33 StVO verboten.
6. An Sonn- und Feiertagen ist das Sammeln von Schrott generell verboten.

Hinweise bei Nichtbeachtung (Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig handelt, wer:

- ⇒ vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- ⇒ ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warnschildern (A-Schild) versieht.
- ⇒ Elektro- und Elektronik-Altgeräte jeglicher Art annimmt.

Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden. (§ 69 KrWG)

Informationsblatt der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen

Zusammenfassung / Checkliste

1. 3 Monate **vor** beabsichtigtem Sammlungsbeginn muss die vollständig ausgefüllte Anzeige gem. § 18 KrWG bei der Kreisverwaltung Recklinghausen eingegangen sein.
2. Bei der zuständigen Stadtverwaltung ist die Reisegewerbekarte zu beantragen.
3. Die Anzeige gem. § 53 KrWG wurde entweder elektronisch, in Ausnahmefällen in Papierform, vollständig abgegeben.
Notwendige Unterlagen dafür sind:
 - Gewerbeanmeldung
 - Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit ein Eintrag erfolgt ist)
 - Ihre abfallrechtliche Betriebsnummer als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen (soweit Ihnen bereits bekannt)
(falls nicht bekannt, wird diese mit diesem Antrag vergeben)
4. Bei der Durchführung der Sammlung nach erfolgter Anzeige und anschließender Genehmigung durch die Behörde, ist diese mitzuführen (als Ausdruck oder Kopie).
5. Anbringen von weißen A-Schildern an den jeweiligen Fahrzeugen, die für die Sammlung genutzt werden.

Informationsblatt der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen

Haben Sie Fragen?

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen in Verbindung setzen.

Postalische Anschrift:

Der Landrat
Kreisverwaltung Recklinghausen
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Elektronische Kontaktaufnahme:

E-Mail: abfall@kreis-re.de

www.kreis-re.de

Legende / Abkürzungen

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen
GewO	Gewerbeordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung